



Die Panama Stiftung

Allgemeines zu Panama

Die Republik Panama befindet sich in der Landesenge zwischen Nord- und Südamerika und grenzt an die Länder Kolumbien und Costa Rica. Das Land hat ca. 3 Mio. Einwohner und eine Fläche von 75'517 km². Hauptstadt und wirtschaftliches Zentrum ist Panama City.

Das panamaische Steuersystem ist für die internationale Geschäftswelt besonders interessant, da es auf dem Steuer-Territorialprinzip beruht. Abgesehen von Registergebühren und einer jährlichen Pauschaltaxe sind in Panama operierende Gesellschaften keinerlei direkten oder indirekten Steuern für „Offshore“ Aktivitäten unterworfen. Nur auf in Panama erwirtschaftete Gewinne ist eine 30%-ige Steuer fällig.

Panama hat bisher keine Steuerabkommen mit dem Ausland abgeschlossen, es gewährt aber Rechtshilfe auf Strafsachen nach panamaischem Recht. Steuersachen sind von der Rechtshilfe ausgeschlossen. Steuerinformations-Abkommen mit dem Ausland gibt es keine.

Panamaische Gesetze regeln den Geheimnisschutz in wichtigen Bereichen wie Banken-, Anwalts-, Trust-, Treuhand-, Post- und Telekommunikationswesen. So sind z.B. Anwälte nicht verpflichtet, Auskünfte über die von ihnen verwalteten Gesellschaften an Dritte weiterzugeben. Das panamaische Bankgeheimnis gilt als eines der schärfsten der Welt.

Damit ein solches Schutzlevel auf Dauer Bestand hält, ist die Verhinderung der Geldwäscherei sehr wichtig. Panama hat seit 1986 ein entsprechendes Geldwäschereigesetz. Diese Bestimmungen verpflichten nicht nur Banken, sondern auch Anwälte und Treuhänder dazu, ihre Kunden nach dem





Prinzip „kenne deinen Kunden“ zu überprüfen. Zum Beginn des neuen Jahrhunderts ist der Geldwäschereiartikel zum „All-Crime“-Prinzip erhoben worden.

Besonderheiten der Panama Stiftung

Hintergrund Die Panama-Stiftung basiert auf dem Liechtensteinischen Vorbild und wurde im Jahre 1995 mit der Etablierung des Privatstiftungsrechtes in Panama eingeführt. Im Vergleich zur Liechtensteinischen Stiftung wurden hingegen noch verschiedene Punkte liberalisiert und für den Stifter vereinfacht. Die Panama Stiftung ist heute als ein sehr gutes Instrument zur Vermögensverwaltung und zur Organisation des Nachlasses privater Vermögen.

Bezeichnung Der Begriff „Foundation“ muss in der Bezeichnung vorkommen.

Anfangskapital Das Anfangskapital muss mindestens USD 10'000 betragen.

Stiftungsrat Der Stiftungsrat ist das leitende Organ der Stiftung und wird durch den Stifter bei der Gründung benannt. Der Stiftungsrat muss aus mindestens drei mündigen natürlichen Personen oder einer juristischen Person bestehen. Hinsichtlich Nationalität oder Domizil bestehen keine Einschränkungen.

Die Kompetenzen und Aufgaben des Stiftungsrates werden in den Statuten und im Reglement beschrieben. Entscheide des Stiftungsrates können von einer Aufsichtsstelle abhängig gemacht werden.

Der Stifter kann sich als Stiftungsrat selbst einsetzen.





Aufsichtsstelle	Die Gültigkeit von Beschlüssen des Stiftungsrates kann von einer Aufsichtsstelle überprüft werden. Aufsichtsstelle kann eine natürliche oder juristische Person sein. Der Stifter kann als Aufsichtsstelle amten.
Stifter	Stifter können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Hinsichtlich Nationalität und Domizil sind keine Einschränkungen vorhanden. Der Stifter lässt bei der Gründung die Statuten erstellen und ist für die Erfüllung des Schenkungsversprechens verantwortlich.
Begünstigte	Die Art der Bestimmung der Begünstigten muss in den Statuten ausdrücklich festgehalten werden. Art und Umfang der Begünstigung sowie die Bezeichnung der Begünstigten werden normalerweise im Reglement genauer beschrieben.
Buchführungspflicht	Es besteht keine eigentliche Buchführungspflicht. Jedoch muss der Stiftungsrat – falls nicht anders in den Statuten bestimmt – einmal jährlich gegenüber den Begünstigten Rechenschaft abgeben. Eine Revisionsstelle ist nicht vorgeschrieben, doch kann dies von den Statuten verlangt werden.
Resident Agent	Eine Panama Stiftung muss in Panama einen „Resident Agent“ als lokalen Vertreter wählen.
Besteuerung	Die Panama Stiftung genießt absolute Steuerfreiheit für im Ausland erwirtschaftete Erträge. Da Panama keine Erbschaftsteuer kennt, sind Nachfolgeregelungen mittels einer Stiftung ebenfalls steuerfrei. Lediglich die jährliche Gebühr von USD 150.-- ist zu bezahlen.





Auflösung der Stiftung

Eine Stiftung kann nur in besonderen Fällen aufgelöst werden. Gründe hierzu können z.B. sein:

- Ablauf der Frist (bei einer Befristung in den Statuten)
- Erreichen des Zweckes oder dessen Unmöglichkeit
- Zahlungsunfähigkeit
- Widerruf (falls ausdrücklich in den Statuten vorgesehen)
- Konkurs oder Verlust des Kapitals

Vorteile

Die Vorteile einer Panama Stiftung

- Panama ist seit 1903 ein unabhängiges Land, welches seine Offshore-Wirtschaft zu schützen weiss
- Politisch und ökonomisch sehr stabil
- ausgesprochenes liberales Stiftungsgesetz
- Basis für das Stiftungsrecht bildet das etablierte und bewährte Liechtensteinische Stiftungsrecht
- steuerliche Befreiung sämtlicher ausländischen Erträge
- gesetzlich geschütztes Bank-, Treuhand- und Berufsgeheimnis





- keinerlei Einschränkung hinsichtlich Nationalität und Domizil der Stiftungsräte, des Stifters und der Aufsichtsstelle
- keine Steuerabkommen mit dem Ausland

